

Brunnen, 15. Oktober 2020

Behindertenparkplätze sollen im ganzen Kanton Schwyz gratis sein

Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 34/20

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 17. September 2020 hat Kantonsrat Dominik Blunschy folgende Kleine Anfrage eingereicht:

„Bei der Bewirtschaftung von Parkplätzen kennt die Schweiz mehr verschiedene Regelungen als es Kantone gibt. Insbesondere was Behindertenparkplätze angeht, sind die Regeln unterschiedlich. In einigen Kantonen gibt es eine kantonale Regelung, ob solche kostenpflichtig oder gratis sind, in anderen Kantonen bestimmen dies die Gemeinden.

In Kantonen, die über keine kantonale Regelung für die Bewirtschaftung von Behindertenparkplätzen verfügen, ist es schwierig herauszufinden, ob die Benützung solcher in einer Gemeinde gratis oder kostenpflichtig ist. Eine einheitliche Regelung würde den Aufwand für Behinderte beim Parkieren reduzieren.

Für gehbehinderte Personen wäre es zudem eine Erleichterung, keine Parkgebühr entrichten zu müssen. Sie sind auf das Auto angewiesen und können ihre alltäglichen Aufgaben nicht zu Fuss oder mit dem Velo – also gratis – erledigen. Zudem müssen sie allenfalls auch mehrmals den Parkplatz wechseln, wenn sie keine weiten Strecken zu Fuss bewältigen oder nicht viel tragen können. Finanziell wären die Mindereinnahmen verkraftbar. Für Betroffene wäre es jedoch eine willkommene Entlastung.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Kennt der Kanton Schwyz eine kantonale Regelung, was Parkgebühren betrifft?*
- 2) Waren Behindertenparkplätze im Kanton Schwyz bisher gebührenpflichtig?*
- 3) Ist der Regierungsrat bereit, dafür zu sorgen, dass Behindertenparkplätze im ganzen Kanton Schwyz gratis sind?*

Ich bedanke mich beim Regierungsrat für die Beantwortung dieser Fragen.“

2. Antwort des Baudepartements

2.1 Rechtliche Ausgangslage

Gemäss Art. 82 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) erlässt der Bund Vorschriften über den Strassenverkehr. Er übt die Oberaufsicht über die Strassen von gesamtschweizerischer Bedeutung aus und kann bestimmen, welche Durchgangsstrassen für den Verkehr offen bleiben müssen (Art. 82 Abs. 2 BV). Nach Art. 48 Abs. 1 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV, SR 741.21) kennzeichnet das Signal «Parkieren gestattet» Parkierungsflächen. Dabei können Beschränkungen der Parkzeit und der Parkberechtigung sowie die Parkordnung auf einer Zusatztafel stehen. Das Signal «Parkieren gegen Gebühr» kennzeichnet Parkplätze, auf denen Motorwagen nur gegen Gebühr und gemäss den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen abgestellt werden dürfen (Art. 48 Abs. 6 SSV). Die Angabe «Zentrale Parkuhr» auf einer Zusatztafel zum Signal «Parkieren gegen Gebühr» besagt, dass eine Parkuhr für mehrere Parkfelder steht (Art. 48 Abs. 7 SSV). Art. 65 Abs. 5 SSV sieht im Weiteren vor, dass bei den betreffenden Feldern dem Signal «Parkieren gestattet» die Zusatztafel «Gehbehinderte» beigefügt wird, um einzelne Parkfelder für gehbehinderte Personen zu reservieren. Zum Parkieren berechtigt ist dort nur, wer gehbehindert ist oder eine gehbehinderte Person begleitet.

Art. 20a der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV, SR 741.11) lautet sodann wie folgt:

¹ Gehbehinderte Personen und Personen, die sie transportieren, können die folgenden Parkierungserleichterungen in Anspruch nehmen, wenn sie über eine «Parkkarte für behinderte Personen» verfügen:

- a. an Stellen, die mit einem Parkverbot signalisiert oder markiert sind, höchstens drei Stunden parkieren; Parkierungsbeschränkungen gemäss Artikel 19 Absätze 2–4 sind in jedem Fall zu beachten;
- b. auf Parkplätzen zeitlich unbeschränkt parkieren;
- c. in Begegnungszonen auch ausserhalb der durch entsprechende Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen höchstens zwei Stunden parkieren; in Fussgängerzonen gilt dieselbe Berechtigung, falls aussergewöhnlich das Befahren der Zone erlaubt ist.

² Die Parkierungserleichterungen können nur beansprucht werden:

- a. wenn der übrige Verkehr weder gefährdet noch unnötig behindert wird;
- b. wenn in der unmittelbaren Nähe keine zur zeitlich unbeschränkten allgemeinen Benutzung offen stehenden Parkplätze frei sind;
- c. wenn und solange der Fahrzeugführer, sofern er nicht selber gehbehindert ist, gehbehinderte Personen transportiert und begleitet.

³ Die Parkierungserleichterungen gelten nicht auf privat bewirtschafteten Parkflächen.

⁴ [...]

⁵ Eine Parkkarte wird ausgestellt für Personen, die mittels ärztlichem Zeugnis eine erhebliche Gehbehinderung nachweisen, und für Halter von Fahrzeugen, die nachweislich für den häufigen Transport von erheblich gehbehinderten Personen eingesetzt werden. Die Parkkarte wird durch die kantonale Behörde erteilt.

Nach Art. 3 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) bleibt die kantonale Strassenhoheit im Rahmen des Bundesrechts gewahrt. Die Kantone sind befugt, für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen. Sie können diese Befugnis den Gemeinden übertragen unter Vorbehalt der Beschwerde an eine kantonale Behörde (Art. 3 Abs. 2 SVG). Gestützt auf Art. 3 Abs. 4 SVG können auf Strassen andere Beschränkungen und Anordnungen (als Fahrverbote gemäss Art. 3 Abs. 2 SVG) erlassen werden, soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern. Aus solchen Gründen können insbesondere in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Von der bundesrechtlich ermöglichten Kompetenzdelegation für Verkehrsordnungen an Gemeinden hat der Kanton Schwyz Gebrauch gemacht, indem er in §§ 36 f. in Verbindung mit §§ 5 ff. des Strassengesetzes vom 15. September 1999 (StraG, SRSZ 442.110) vorsieht, dass die Gemeinden und Bezirke für Verkehrsordnungen auf ihren Strassen zuständig sind (wobei diese durch das kantonale Tiefbauamt genehmigt werden müssen). Bestimmungen zur Gebührenpflicht enthält das Recht des Kantons Schwyz weder bezüglich der allgemein zugänglichen Parkplätze noch der Behindertenparkplätze.

2.2 Beantwortung der Fragen

1. Kennt der Kanton Schwyz eine kantonale Regelung, was Parkgebühren betrifft?

Wie bereits ausgeführt, bestehen weder im Recht des Bundes noch in jenem des Kantons Schwyz spezifische gesetzliche Regelungen zu den Parkgebühren. Die Gebührenpflicht für Parkplätze wird von den zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden vielmehr individuell beurteilt und verfügt. Der Kanton macht den Gemeinden und Bezirken dabei keine Vorschriften, indes sind gewisse, in Lehre und Rechtsprechung entwickelte Grundsätze zu beachten. Auch bei diesbezüglichen Anordnungen ist aber eine Genehmigung durch das kantonale Tiefbauamt vorgesehen. Der Genehmigungsentscheid muss während 20 Tagen öffentlich aufgelegt werden und es kann dagegen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Auf kantonseigenen Liegenschaften bzw. darauf befindlichen Parkplätzen gilt seit dem 1. Juli 2000 grundsätzlich eine allgemeine Gebührenpflicht, und zwar sowohl für die Parkplätze, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, als auch für jene, die eigens für die Kantonsangestellten vorgesehen sind. Eine explizite Gebührenbefreiung für die Benutzung der Behindertenparkplätze wurde nicht vorgesehen.

2. Waren Behindertenparkplätze im Kanton Schwyz bisher gebührenpflichtig?

Die Strassenverkehrsgesetzgebung schreibt nicht vor, dass Behindertenparkplätze von der Gebührenpflicht befreit sind oder befreit werden müssen. Analog zu den allgemeinen öffentlichen Parkfeldern entscheidet die zuständige Behörde, also die Standortgemeinde, der Standortbezirk oder der Kanton über eine Gebührenpflicht. Der Kanton kennt keine generelle Gebührenbefreiung für Behindertenparkplätze. Dennoch sind an bestimmten Standorten vor kantonalen Einrichtungen die Behindertenparkplätze von der Gebührenpflicht ausgenommen (bspw. beim Verkehrsamt Schwyz und bei der Prüfstelle Pfäffikon), was technisch beim System mit nummerierten gewöhnlichen sowie nicht nummerierten Parkplätzen für Behinderte und entsprechender Parkuhr möglich ist.

Weil es sich um keinen aufsichtsrechtlichen Aspekt handelt, verfügt der Kanton zwar über keine systematische Kenntnis darüber, doch geht er davon aus, dass die (meisten) Bezirke und Gemeinden auf ihren Parkplätzen ebenfalls keine (generelle) Gebührenbefreiung für Behindertenparkplätze vorsehen.

3. Ist der Regierungsrat bereit, dafür zu sorgen, dass Behindertenparkplätze im ganzen Kanton Schwyz gratis sind?

Das Baudepartement anerkennt, dass Menschen mit körperlicher Behinderung stärker auf die Benützung eines Personenwagens angewiesen sein können als andere. Auch die Bedienung der Parkuhr kann, je nach Situation, eine zusätzliche Herausforderung darstellen. Vielerorts wird das Bezahlen an Parkuhren jedoch mit neuartigen Bezahlssystemen (Apps) ergänzt, wodurch die Münz- und Karten-

zahlung immer mehr ersetzt und der Weg zur Parkuhr oftmals überflüssig wird, was zumindest die Bedienung bzw. den Bezahlvorgang massgebend erleichtert.

Wie oben dargelegt, regelt die Strassenverkehrsgesetzgebung des Bundes die Benützung von Behindertenparkplätzen und sieht für Inhaber einer Parkkarte für behinderte Personen bereits gewisse Ausnahmeregelungen vor (siehe nochmals Art. 20a VRV). Indes besteht keine Regelung betreffend die Parkgebühren für die Benützung von Behindertenparkplätzen. Es ist nicht geplant, im Kanton Schwyz eine generelle Regelung für die Gebühren bei Behindertenparkplätzen einzuführen. Die Gemeinden und Bezirke sind auf ihren Strassen für den (allfälligen) Erlass von Verkehrsanordnungen zuständig, und dabei kommt ihnen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein Ermessensspielraum zu. Dies soll weiterhin auch für die etwaige Bewirtschaftung von gewöhnlichen Parkplätzen sowie solchen für Behinderte gelten. Auf diese Weise kann am besten auf die spezifischen Bedürfnisse vor Ort sowie die lokalen Gegebenheiten Rücksicht genommen werden. Das Baudepartement erkennt kein überwiegendes Interesse für eine kantonale einheitliche Regelung, zumal eine solche auch überkantonale nicht existiert. Überdies könnten private, bewirtschaftete Parkplätze in keine kantonale Regelung miteinbezogen werden, während Parkflächen, welche über das System mit einer Ein-/Ausfahrtsschranke bewirtschaftet werden, rein technisch einer Lösung, wie sie hier thematisiert ist, nicht zugänglich wären.

Anzumerken bleibt abschliessend, dass § 6 Bst. b des Gesetzes über die Motorfahrzeugabgaben vom 20. April 2011 (MfzAG, SRSZ 782.300) die Möglichkeit vorsieht, für Motorfahrzeuge, die ausschliesslich oder vorwiegend für den Transport von Behinderten verwendet werden, die Steuern ganz oder teilweise erlassen werden können. Zwar sind die Voraussetzungen für eine solche Steuerbefreiung höher als für den Erhalt einer Parkkarte für behinderte Personen (massgebend ist die Angewiesenheit auf einen Rollstuhl), doch besteht mit dem Instrument der Steuerbefreiung zumindest für diese betroffenen, behinderten Personen insoweit ein gezieltes Entlastungsmittel.

3. Zustellung

Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei (Staatsschreiber, Sekretariat Kantonsrat, Kommunikationsbeauftragter); Baudepartement; Tiefbauamt; Verkehrsamt; Hochbauamt; Kantonspolizei; Medien.

Baudepartement des Kantons Schwyz

Der Vorsteher

André Rügsegger, Landesstatthalter

Zustellung an die Medien: 16. Oktober 2020